

PROTOKOLLAUSZUG

GEMEINDERAT

26. MÄRZ 2018

	Behördenerlass	37
	Organisation der Gemeindeverwaltung	
G4	GEMEINDEVERWALTUNG	
G4.01.1	Allgemeine und komplexe Akten, generelle Organisation	

Ausgangslage

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wurde nach altem Recht in der Gemeindeordnung geregelt (Punkt 3 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 "Verwaltungsorganisation"). Gemäss §48 des Gemeindegesetzes vom 1. Januar 2018 (nGG), ist eine Verankerung in der Gemeindeordnung unzulässig.

Erwägungen

§48 Abs. 2 nGG bestimmt, dass der Gemeindevorstand die Organisation der Verwaltung festzulegen hat. Der Gemeindevorstand trägt die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde, und soll daher die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung den Bedürfnissen entsprechend ändern können. Daher ist die Verwaltungsorganisation zwingend in einem Behördenerlass zu regeln.

Verwaltungsbereiche	Ressorts
Zentraldienste	Geschäftsleitung Wirtschaft, Sport Kultur Finanzen Infrastruktur Sicherheit Kommunikation
Zentraldienste (Bau)	Hochbau Tiefbau Umwelt Natur, Wald, Landwirtschaft Abfallbewirtschaftung
Einwohnerdienste	Einwohnerkontrolle AHV-Zweigstelle Lebensmittelkontrolle Bestattungswesen Steuern
Sozialdienste	Soziales Zusatzleistungen zur AHV/IV Gesundheit und Alter
Betriebungsdienste	Betriebsamt Dielsdorf-Nord

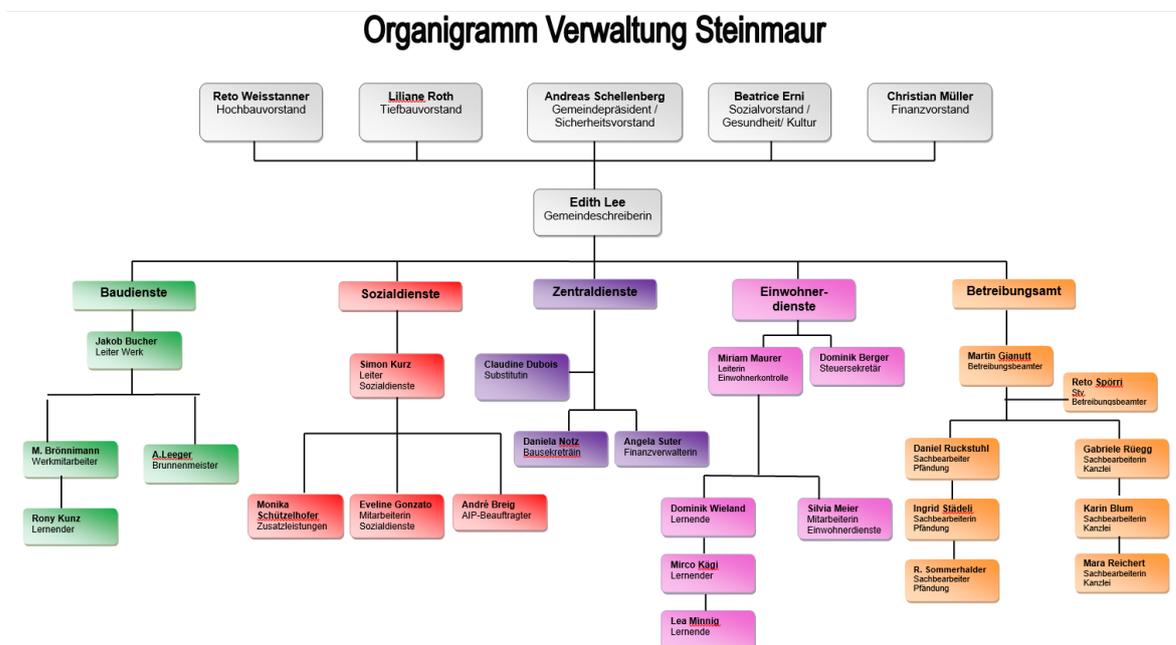
Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts sowie einer Stellvertretung verpflichtet. Der Gemeinderat ist berechtigt, an Diensten und Ressorts Änderungen vorzunehmen. Der Gemeinderat regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Ressortvorstände in der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Für die Verwaltungsangestellten sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Stellenbeschrieb geregelt.

Die Führung der Gemeindeverwaltung ist in §49 Abs. 1 nGG verankert: "Der Gemeindevorstand führt die Gemeindeverwaltung. Er kann die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte delegieren". Auch wenn die Leitung der Verwaltung an Gemeindeangestellte (Gemeindeschreiberin) delegiert wird, bleibt der Gemeindevorstand für die politische Kernaufgabe der Führung verantwortlich.

In Anwendung von Art. 25 der Gemeindeordnung und im Sinne der strategischen und operativen Trennung und der Gewährleistung der Leitungskontinuität, wird die operative Verwaltungsleitung an die Gemeindeschreiberin übertragen. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Gemeindeschreiberin in der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.

Die Aufbauorganisation (Organigramm) der Gemeindeverwaltung Steinmaur präsentiert sich wie folgt:



Der Behördenerlass ist gemäss §7 Abs. 1 und 2 nGG zu veröffentlichen.

BESCHLUSS

- I. Der Behördenerlass "Organisation der Gemeindeverwaltung" wird gemäss den Erwägungen genehmigt.
- II. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt, den Behördenerlass "Organisation der Gemeindeverwaltung" zu veröffentlichen.
- III. Mitteilung an:
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: